

Richtlinie für Promotionen in Zusammenarbeit mit Hochschulen ohne Promotionsrecht, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen¹

vom 30.10.2019

Präambel

- (1) Die Pädagogischen Hochschulen haben neben den Universitäten gem. § 38 Abs. 1 LHG das Promotionsrecht. Promovierende fertigen unter der Betreuung eines/r universitären Hochschullehrers/in ihre Dissertation gemäß der Promotionsordnung der jeweiligen Hochschule an. Nur ein Teil der Promovierenden befindet sich in einem Arbeitsverhältnis mit der Hochschule oder hat ein Stipendium.
- (2) Hochschulen ohne Promotionsrecht, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (AUFs) und Unternehmen (alle zusammen im Folgenden "Partner" genannt) können ihren Mitarbeitern/innen oder Werkstdoktorand/innen die Möglichkeit bieten, im Rahmen von Forschungsprojekten wissenschaftlich zu arbeiten und in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (PH HD) eine Dissertation anzufertigen. Ein/e Professor/in einer Hochschule oder AUF kann als Betreuer/in und im weiteren Verlauf auch als gleichberechtigte/r Prüfer/in in das Promotionsprojekt einbezogen werden (§§ 4a Abs.2 und 9 Abs. 1 Promotionsordnung). Ein/e wissenschaftlich qualifizierte/r Ansprechpartner/in im Unternehmen kann als Mentor/in des Promotionsprojektes benannt werden.
- (3) Grundlegend für eine Promotion ist die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Diese geht im Falle kollidierender Regelungen den Bestimmungen dieser Empfehlung vor.
- (4) Da in eine Promotion im Rahmen einer institutionellen Kooperation die Interessen mehrerer Beteiligter einfließen, bedarf es der sorgfältigen Abstimmung von Inhalten und Rahmenbedingungen sowie einer eindeutigen Rollenklärung im Promotionsprozess bereits bei der Anbahnung der Kooperation.
- (5) Die vorliegenden Empfehlungen stellen das gemeinsame Verständnis einer guten Zusammenarbeit dar und machen deutlich, wo und wann dieser Abstimmungsbedarf im Einzelnen besteht, z.B. bzgl. Themenfindung,

¹ Die vorliegenden Empfehlungen orientieren sich weitreichend an den Empfehlungen einer München-weiten Arbeitsgruppe der mit Promotionen betrauten Einrichtungen und Verantwortlichen von den Universitäten Technische Universität München und Universität der Bundeswehr München, der Hochschulen für Angewandte Wissenschaft Hochschule München und Technische Hochschule Ingolstadt und den Unternehmen Audi AG, Siemens AG und Infineon Technologies AG (https://www.gs.tum.de/fileadmin/w00bik/www/Attachments/Information_fuer_Betreuende/161220_Handreichung_Promotionen_mit-Partnern_final.pdf, Zugriff am 02.10.19) sowie an den Eckpunkten zur Qualitätssicherung der Promotion mit externem Arbeitsvertrag der 23. Mitgliederversammlung der HRK am 14. November 2017 in Potsdam, (https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/Eckpunkte_Promotion_mit_externem_Vertrag_14112017.pdf, Zugriff am 02.10.19)

Betreuung, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Weitere Regelungen und möglicherweise vorliegende Vereinbarungen der Partner, z.B. arbeitsrechtliche Regelungen, bleiben davon unberührt. Ziel ist es, mit Hilfe der dargelegten Prinzipien und "best practices" die Zusammenarbeit aller Beteiligten bei Promotionen in institutioneller Zusammenarbeit zu verbessern und die Qualität der wissenschaftlichen Arbeiten zu sichern bzw. zu erhöhen.

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Unter diese Empfehlung fallen Promotionen, die in institutioneller Kooperation der Pädagogischen Hochschule Heidelberg mit ihren Partnern stattfinden.
- (2) Je nach Konstellation der Zusammenarbeit können Promotionen in bilateraler Kooperation zwischen der PH HD und einem Partner oder aber in Kooperation zwischen PH HD und mehreren Partnern durchgeführt werden.
- (3) Mit kooperativen Promotionen sind hier auch solche Konstellationen gemeint, in denen der/die Promovierende an der PH HD angestellt ist, jedoch im Rahmen eines Forschungsprojektes mit einem Partner kooperiert.
- (4) Mit einem/r Mentor/in bzw. Ansprechpartner ist in der Regel in dieser Empfehlung der/die wissenschaftlich qualifizierte/r Ansprechpartner/in im Unternehmen gemeint. Hier erhält der/die Promovierende inhaltliche Unterstützung der Promotion, der/die Mentor/in ist bei der Festlegung/ Abgrenzung des Forschungsprojektes und Promotionsthema zu beteiligen, berät in überfachlichen Qualifizierungsfragen und Persönlichkeitsentwicklung sowie unterstützt im zügigen Fortgang der Promotion und in Konfliktfällen. Ein Mentor / eine Mentorin ist kein Betreuer / keine Betreuerin im Sinne der Promotionsordnung.

§ 2 Forschungsprojekt und Promotionsthema

- (1) In der Regel ist eine Promotion im Rahmen einer institutionellen Kooperation in ein übergeordnetes Forschungs- und Entwicklungsprojekt eingebettet, das grundsätzlich einen über die Promotion hinausreichenden breiteren Horizont und mehrere Beteiligte aufweisen kann. Über die Promotion hinausgehende Kooperationen werden in einem gesonderten Kooperationsvertrag der Partner vereinbart.
- (2) Die Definition des gesamten übergeordneten Forschungsprojektes ist frühzeitig mit allen Beteiligten vorzunehmen, auf jeden Fall vor Beginn der Promotion.
- (3) Die Themenfindung und -definition erfolgt im Dialog zwischen Doktorand/in und Betreuer/in, in der Regel vor Aufnahme der Promotion. Besteht bei den Partnern Interesse an einem bestimmten Forschungsthema, so ist es ihnen unbenommen, mit einem entsprechenden Vorschlag an die PH HD bzw. den relevanten Promotionsausschuss heranzutreten. Sofern die Einstellung bei einem hochschulexternen Arbeitgeber an ein Promotionsprojekt geknüpft ist, ist eine Absprache aller Beteiligten vor Einstellung unabdingbar, um der Hochschule zu ermöglichen, sowohl die wissenschaftliche Qualität des Themas und die Eignung der Kandidaten zu prüfen sowie über die Annahme des

Themas auf der einen und die Annahme des/der Kandidaten/in auf der anderen Seite mit notwendiger Sorgfalt entscheiden zu können. Das konkrete Promotionsthema wird anschließend vom betreuenden Hochschullehrer bzw. von der betreuenden Hochschullehrerin der PH HD vergeben, der bzw. die sich eng mit dem Partner und dem/der Promotionskandidat/in abstimmt. Es muss von Inhalt und Umfang her höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

- (4) Sollte der/die Promovierende auch über das Promotionsthema hinaus am übergreifenden Forschungsprojekt mitarbeiten (beispielsweise in einem Beschäftigungsverhältnis), ist eine klare inhaltliche und zeitliche Trennung vom Promotionsthema vorzunehmen.
- (5) Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten ist eine originäre Aufgabe des/r Hochschullehrers/in der PH HD und erfolgt grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung. Über die Betreuung bzw. das eigentliche Promotionsvorhaben hinausgehende Leistungen sind vertraglich separat zu regeln, z.B. im Rahmen des übergeordneten Forschungsprojekts.
- (6) Eine längerfristige Zusammenarbeit (mindestens von der Dauer der Promotion) der Partner ist anzustreben, da diese den Rahmen für die Promotionsarbeit bildet.

§ 3 Kandidat/inn/enfindung und Betreuungszusage

- (1) Ein/e geeignete/r Promotionskandidat/in kann von jedem Partner vorgeschlagen werden. Häufig wird diese/r bereits in die Themenfindung einbezogen.
- (2) Die endgültige Betreuungszusage für eine/n Promotionskandidaten/in erteilt der/die Hochschullehrer/in der PH HD als künftige/r Betreuer/in. Von Kandidaten/innen vorgelegte Promotionsthemen und Betreuungsanfragen ohne vorherige Abstimmung der Partner werden in der Regel abgelehnt.
- (3) Der/die Promovierende und ihr/sein Partner, sofern er/sie Arbeitgeber/in für den/die Promovierende sein wird, regeln nach erfolgter Betreuungszusage ihre Zusammenarbeit arbeitsrechtlich in einem gesonderten Vertrag. Der/die Hochschullehrer/in (Betreuer/in) wird ggf. im Arbeitsvertrag des/r Promovierenden erwähnt.

§ 4 Betreuungsvereinbarung, Zulassung zur Promotion und Promotionsbeginn

- (1) Die formalen Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen für eine Promotion sind in der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg geregelt.
- (2) Der/die Ansprechpartner/in auf Seiten des Partners sollte als Mentor/in (in der Graduate School der PH Heidelberg) oder zweite/r Betreuer/in der Promotionsarbeit einbezogen und in der Betreuungsvereinbarung erwähnt werden.
- (3) Es liegt in der Verantwortung des/r Promovierenden, alle notwendigen administrativen Schritte unmittelbar zu Beginn des Promotionsvorhabens durchzuführen, da diese in Einzelfällen, z.B. bei Anerkennung eines ausländischen Abschlusses, einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen können.

§ 5 Einbindung in das akademische Umfeld und fachliche Qualifizierung

- (1) Der/die Promovierende ist in angemessenem Maße in das akademische Umfeld der Pädagogischen Hochschule Heidelberg einzubinden, etwa in die Arbeitsgruppe des/r betreuenden Professors/in, in das entsprechende Institut oder durch Mitgliedschaft in der Graduate School der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, deren Mitglied sie/er automatisch wird. Durch letztere kann er/sie an Qualifizierungsveranstaltungen und –maßnahmen sowie Angeboten wie Coaching und Mentoring teilnehmen.
- (2) Weitere Art und Umfang der Einbindung in das akademische Umfeld sowie die Inhalte von Qualifizierungsmaßnahmen sind zwischen Promovierendem/r, Hochschullehrer/in und Betreuer/in bzw. Ansprechpartner/in beim Partner abzustimmen.
- (3) Insbesondere sind Festlegungen bzgl. persönlichem Austausch mit Kollegen/innen am Lehrstuhl oder Einbindung in Lehr- und Prüfungstätigkeiten zu treffen.

§ 6 Veröffentlichungen und Vertraulichkeit

- (1) Die Diskussion des Promotionsthemas in der internationalen Fachöffentlichkeit, in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge des/r Promovierenden, ist elementarer Bestandteil des wissenschaftlichen Arbeitens. Weitreichende Geheimhaltungsvereinbarungen, wie sie aus Sicht eines Unternehmens geboten erscheinen mögen, sind daher nicht mit einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit vereinbar. Die Promotionsordnung regelt die Mindestanforderungen.
- (2) Das Promotionsthema bei einer Promotion in institutioneller Kooperation wird unter Berücksichtigung der voraussichtlich entstehenden Ergebnisse so gewählt, dass es nicht schutzbedürftig ist und dass Ergebnisse jederzeit veröffentlicht werden können. In der durch Diskurs geprägten wissenschaftlichen Gemeinschaft ist darüber hinaus die Veröffentlichung von (Zwischen-)Ergebnissen auf Konferenzen und in fachspezifischen Publikationen von hoher Bedeutung. Sofern die Schutzbedürftigkeit von Ergebnissen in Bezug auf eine mögliche wirtschaftliche Nutzung oder aufgrund von Betriebsgeheimnissen im Raum steht, sollte die Publikationsfreigabe im Rahmen transparenter Regeln und innerhalb zuvor festgelegter, kurzer Fristen erfolgen. Bei allen Publikationen ist die promotionsberechtigte Hochschule als Affiliation anzugeben. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass mögliche Interessenskonflikte durch den Promovierenden gemäß den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis offengelegt werden. Hochschullehrer/in und Betreuer/in bzw. Ansprechpartner/in tragen hierfür Sorge.
- (3) Unternehmen sichern die Veröffentlichungsfreiheit grundsätzlich zu, können sich aber im Einzelfall vorbehalten, die Einholung einer schriftlichen Zustimmung zu verlangen. Alle Unternehmensprozesse rund um die Veröffent-

lichung sind zeitlich angemessen und inhaltlich transparent und den Beteiligten bekannt.

- (4) Sollte in der Zusammenarbeit am Forschungsprojekt der Austausch unternehmensspezifischer oder sonstiger vertraulicher Daten notwendig sein, kann die Geheimhaltung durch einen Geheimhaltungsvertrag geregelt werden, der vor Beginn des Promotionsprojektes zu unterzeichnen ist.

§ 7 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Die in der Promotion erarbeiteten Ergebnisse werden in einer Dissertation veröffentlicht, deren Urheberrechte allein dem/r Promovierenden als Verfasser/in der Arbeit zustehen.
- (2) Jegliche Übergänge von Nutzungsrechten sind vertraglich zu regeln, z.B. im Arbeitsvertrag oder im Vertrag des Forschungsprojektes.

§ 8 Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis und zum kollegialen Umgang

- (1) Promovierende/r, Hochschullehrer/in und Ansprechpartner/in des Partners halten die Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis ein und tragen durch kollegialen Umgang sowie regelmäßige und proaktive Kommunikation zum Gelingen der Promotion in institutioneller Kooperation bei.
- (2) Alle Beteiligten treffen sich in regelmäßigen Abständen, um gemeinsam den Stand der Promotion und die nächsten Schritte zu besprechen. Eine schriftliche Festlegung des Besprechungsrhythmus in der Betreuungsvereinbarung und die Fixierung der besprochenen Inhalte bilden die Grundlage der Abstimmung.
- (3) Frühzeitige und offene Kommunikation ist auch im Falle unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Konfliktfälle, Betreuerwechsel) unabdingbar. Die Ombudsperson der PH Heidelberg kann im Bedarfsfall jederzeit von allen Beteiligten angerufen werden.
- (4) Die in das Promotionsvorhaben involvierten Organisationseinheiten (z.B. promotionsführende Einrichtung, Graduate School, Koordinator/in des Promotionsprogrammes im Unternehmen) werden wo erforderlich in die Kommunikation eingebunden bzw. über wesentliche Meilensteine oder Änderungen informiert, z.B. bzgl. der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen.

§ 9 Überfachliche Weiterbildungsmaßnahmen und Vernetzung

- (1) Der/die Promovierende belegt Kurse und Weiterbildungsmaßnahmen, die von Hochschulseite (Graduate School) oder Partnerseite (z. B. Doktorandenprogramm) angeboten werden. Der Aufbau eines persönlichen Netzwerkes des/r Promovierenden und eine Internationalisierung der Promotion können z. B. durch einen Forschungsaufenthalt oder Konferenzbesuch im Ausland gefördert werden.

- (2) Es ist die Aufgabe des/r Promovierenden sich zu informieren, welche Qualifizierungsangebote existieren und ob diese ggf. verpflichtend sind.
- (3) Nach Möglichkeit stellen die Arbeitgeber ihre Mitarbeiter/innen zur Teilnahme an den Kursen und Qualifizierungsmaßnahmen frei.
- (4) Wo sinnvoll und möglich, soll ein Auslandsaufenthalt in die Promotion integriert werden.
- (5) Die Partner stimmen ihre Promotionsprogramme und Angebote aufeinander ab und erkennen die Teilnahme nach Möglichkeit wechselseitig an.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 30.10.2019

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

Rektor

Relevante Regularien

Promotionsordnung der PH Heidelberg

Statuten und Regularien beteiligter Einrichtungen

Betreuungsvereinbarung

Arbeitsverträge

F&E-Vertrag des übergeordneten Forschungsprojektes

Geheimhaltungsvereinbarungen

Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis

Urheberrechtsgesetz